

Der Stadtrat der Stadt Kirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2017 gem. § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchen

§ 1

§ 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrucht) sowie der Beisetzung von Totenaschen von Personen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kirchen waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder früher wenigstens 5 Jahre in der Stadt Kirchen, ehemals Ortsgemeinde Kirchen, gewohnt haben.“

§ 2

§ 15 Abs. 1 i wird wie folgt angefügt:

„belegtem Wiesengrab für Erdbestattungen, und zwar bis zu 1 Urne“

§ 15 Abs. 1 erhält folgenden letzten Satz:

„Die Beilegung einer Urne in eine vorhandene Grabstätte (§ 15 Abs. 1 d, e, g, i) ist nur möglich, wenn bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit dieser Grabstätte noch mindestens 15 Jahre gegeben sind. Eine Verlängerung der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit aufgrund einer Beilegung ist nicht möglich.“

§ 3

In § 18 Abs. 9 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Grabplatten sind in quadratischer oder rechteckiger Grundform auszubilden.“

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchen, 1. April 2017

Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister

